

Protokoll

über die öffentliche, Sitzung des

GEMEINDERATES

am 07.03.2018

Die Einladung erfolgte am 01.03.2018

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.25 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vizebürgermeister	Elisabeth Nebenführ	SPÖ	A
-------------------	---------------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
GGR	Renate Terkola	SPÖ	A

GGR	Anton Hietz	ÖVP	A
GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	E

GGR	Rosa Brunnthaler	SPÖ	A
GGR	Ing. Thomas Indrak	SPÖ	A

GR	Jürgen Haas	SPÖ	E
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Franz Kudlacek	SPÖ	A
GR	Regina Mold	SPÖ	A
GR	Herbert Böhm	SPÖ	A
GR	Benjamin Kovanda	SPÖ	A
GR	Manuela Pouzar	SPÖ	A

GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Stefan Milla	ÖVP	E
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Günter Kerndler	EBER	A
GR	Dr. Franz Lima	FPÖ	A

SPÖ:	13
ÖVP:	3
Die Eber:	3
FPÖ	1
Summe:	20

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Bgm. Roman Stachelberger

Schriftführerin:

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 9 Zuhörer anwesend.

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters teilt Herr Bürgermeister Stachelberger dem Gemeinderat mit, dass auf Grund des Rücktritts von Herrn Bekir Caliskan die Angelobung der von der SPÖ-Fraktion neu bestellten Kandidatin für den Gemeinderat vorzunehmen ist. Ebenso sollen Ausschussergänzungswahlen vorgenommen werden.

Kandidatin: Frau Hafize Sakrucu

TAGESORDNUNG:

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Angelobung Gemeinderat
- Punkt 03: Ausschussergänzungswahlen
- Punkt 04: Protokoll
- Punkt 05: Gemdat Supportvertrag Zentrales Wählerregister
- Punkt 06: Gemdat Datenschutzverordnung
- Punkt 07: Außerordentliche Subvention DGW
- Punkt 08: Vereinbarung EVN Lichtwellenleiter
- Punkt 09: Vereinbarung Abschnitt Feuerwehr
- Punkt 10: Vertrag Sicherheitsfachkraft
- Punkt 11: Vereinbarung Beratungsleistung Finanzdienstleister
- Punkt 12: Mietverträge
- Punkt 13: Verordnung Grundstückszu- und ausfahrten
- Punkt 14: Ausbuchen Uneinbringliches

Die Tagesordnungspunkt 14 findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Punkt 02: Angelobung Gemeinderat

Herr Bürgermeister Stachelberger:

Ich spreche Ihnen die Gelöbnisformel vor und Sie antworten --- Ich gelobe---.

Ich gelobe, die Bundesverfassung, die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Ebergassing nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Frau Hafize Sakrucu:

"Ich gelobe"

Punkt 03: Ausschussergänzungswahlen

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass durch das Ausscheiden von Herrn Bekir Caliskan, Ausschussergänzungswahlen notwendig geworden sind.

Der Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018 die Ausschussergänzungswahlen mittels Handzeichen wählen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 03/01:Ausschussergänzungswahl Bauausschuss

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass seitens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vorgeschlagen wird, anstatt Herrn Caliskan, Frau

GR Hafize Sakrucu

in den Bauausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, GR Hafize Sakrucu in den Bauausschuss, wie vorgetragen zu wählen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 03/02:Ausschussergänzungswahl Umwelt- Natur- und Landwirtschaftsausschuss

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass seitens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vorgeschlagen wird, anstatt Herrn Caliskan, Frau

GR Hafize Sakrucu

in den Umwelt-, Natur- und Landwirtschaftsausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, GR Hafize Sakrucu in den Ausschuss für Umwelt- Natur und Landwirtschaft, wie vorgetragen zu wählen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 04: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2017 jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen ist.

Es wurde von der Buchhaltung aufmerksam gemacht, dass bei der Mietenberechnung für das Postlokal ein Rechenfehler passiert ist. Der Betrag bei der Grundmiete ändert sich von € 271,19 auf € 295,85. Der Betrag wurde im Protokoll korrigiert und jeder Fraktion erneut geschickt.

Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 05: Gemdat Supportvertrag Zentrales Wählerregister

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Supportvertrag „Zentrales Wählerregister“ mit der Gemdat abzuschließen ist:

Support-Vertrag „Zentrales Wählerregister (ZeWaeR)“

1 Vertragsparteien

Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen der
**gemdat – Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH,
Girakstraße 7, 2100 Korneuburg (im folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet)**

und dem im Vertrag bezeichneten
Kunden (im folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet)
abgeschlossen.

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die laufende Unterstützung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer in Bezug auf das „Zentrale Wählerregister“ (ZeWaeR).

3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Auftragnehmer garantiert mit diesem Vertrag die telefonische Beratung und Unterstützung bei fallweise auftretenden Problemen in der Benutzung des vertragsgegenständlichen Programmes.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere, vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb des Support-Vertrages liegenden kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.
- 3.3 Wird für die Leistungserbringung Fernwartungs-Software zum Einsatz gebracht, so ist dies grundsätzlich kostenpflichtig, es kann aber mit einer Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer außerhalb dieses Vertrages eine pauschale Abrechnung vereinbart werden.
- 3.4 Betreuungs- und Beratungsleistungen und Einschulungen, die über Pkt. 3.1 hinausgehen, sind nicht in diesem Support-Vertrag enthalten. Der Auftragnehmer stellt aber Ressourcen bereit, um bei Bedarf kostenpflichtige Betreuungs-, Schulungs- und Beratungsleistungen in den Räumen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers, sowie Schulungen und Fachseminare durchzuführen.
- 3.5 Die Qualität und Fehlerfreiheit des vertragsgegenständlichen Programmes selbst ist ausdrücklich **nicht Umfang dieses Vertrages**.

4 Preise

- 4.1 Die Support-Pauschale für das vertragsgegenständliche Programm wird bei Vertragsabschluss mit € 10,00 pro Monat festgelegt. Dieser Preis versteht sich ohne Umsatzsteuer.
- 4.2 Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die angeführten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber als von

Support-Vertrag „Zentrales Wählerregister“ Version 1.0 (Stand Jänner 2018)

vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 % jährlich betragen.

- 4.4 Alle Gebühren, Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der gegenwärtigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

5 Zahlung

- 5.1 Die vereinbarten Pauschalkostenbeiträge sind vom Auftraggeber jährlich im Vorhinein zu bezahlen.
- 5.2 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inkl. USt. sind spätestens 8 Tage ab Faktarendatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zu begleichen.
- 5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- 5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6 Reaktionszeit

Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers innerhalb der Dienstzeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben. Support-Anfragen sind über das vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Ticket-System (AIO) einzubringen. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

7 Dauer des Abkommens

- 7.1 Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes von jedem der beiden Vertragspartner jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres aufkündbar.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sofern der Auftraggeber trotz Setzung einer mindestens achttägigen Nachfrist mit Leistungen im Verzug ist, ohne weitere Nachfristsetzung dieses Abkommen für aufgelöst zu erklären. Dieses Recht besteht für den Auftragnehmer auch dann, wenn über den Auftraggeber bzw. über dessen Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder wenn versucht wird, einen außergerichtlichen Ausgleich mit seinen Gläubigern zu finden.
- 7.3 Sollte der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage sein, die in Pkt. 3 dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen zu erbringen, hat der Auftraggeber das Recht, dieses Abkommen für aufgelöst zu erklären.

8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch seine grobe Fahrlässigkeit oder seinen Vorsatz verschuldet wurden und nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

9 Urheberrecht und Nutzung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers die Weitergabe von Organisationsausarbeitungen, Programmbeschreibungen, Schulungsunterlagen, usw. an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen. Im Hinblick darauf, dass diese Unterlagen geistiges Eigentum des Auftragnehmers sind, ist die Nutzung derselben auch nach Bezahlung ausschließlich zu eigenen Zwecken des Kunden zulässig. Jede Weitergabe, das ist auch eventuell die kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Falle volle Genugtuung zu leisten ist.

10 Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz der gemdat als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, dem Supportvertrag „Zentrales Wählerregister“ mit der Gemdat wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 06: Gemdat Datenschutzverordnung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass über die Gemdat Programme und Schulungen für die Umsetzung der EU-Datenschutzverordnung zugekauft werden mögen.

EU-Datenschutzgrundverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die europäische Datenschutzgrundverordnung bringt mit 25. Mai 2018 neue Rahmenbedingungen für den Datenschutz in Österreich. Diese neuen Vorgaben sind auch von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und ausgelagerten Gemeinde-Unternehmen zu beachten und umzusetzen. Auch wenn die drakonischen Strafen bis zu 20 Millionen Euro für Gemeinden und Gemeindeverbände nicht schlagend werden, können diese im Falle von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen schadenersatzpflichtig werden. Deshalb sollte man sich mit diesem Thema ernsthaft auseinander setzen. Wir werden Sie dabei bestmöglich unterstützen.

Wesentliche Änderungen

- Per 25. Mai 2018 fällt das zentrale Datenverarbeitungsregister (DVR) weg und wird durch lokal zu haltende Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten ersetzt. In diesen sind zu den jeweiligen IT Anwendungen Zweck, Datenkategorien, Empfängerkategorien, etc. in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu führen.
- Der Begriff des „Verantwortlichen“ ersetzt den bisher üblichen „datenschutzrechtlichen Auftraggeber“. Datenschutzrechtliche Dienstleister werden nunmehr als „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet.
- Jede Behörde und jede öffentliche Stelle muss in Zukunft einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dieser hat die Aufgabe, den Verantwortlichen und die Mitarbeiter zu beraten und den Umgang mit dem Datenschutz in der Organisation zu überwachen. Außerdem fungiert er als Auskunftsperson für die Datenschutzbehörde.
- Birgt eine Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes datenschutzrechtliches Risiko in Bezug auf die Rechte natürlicher Personen, so hat der Verantwortliche eine „Datenschutzfolgenabschätzung“ durchzuführen.

- Generell besteht die Aufgabe, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Verarbeitung, unbeabsichtigten Verlust, Schädigung oder Zerstörung von Daten zu treffen und in diesem Zusammenhang erfolgte Feststellungen, Kontrollen oder Maßnahmen umfassend zu protokollieren.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die EU-Datenschutzgrundverordnung den Gemeinden und Gemeindeverbänden einige Pflichten auferlegt:

- Meldepflicht: Meldung von Verletzungen des Schutzes von Daten innerhalb von 72 Stunden
- Planungspflicht: Datenschutzfolgenabschätzung bei hohem datenschutzrechtlichen Risiko
- Informationspflichten: Auskunft, Löschung, Widerspruch, Recht auf Berichtigung
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Dokumentationspflicht (z.B. Führung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten)

Um die Gemeinden und Gemeindeverbände bei dieser sensiblen Materie gut unterstützen zu können, haben wir eine modulare Vorgangsweise ausgearbeitet:

Modul 1: DSGVO.INFO

Die gemdat NÖ bietet für die Verantwortlichen in den Gemeinden/Gemeindeverbänden und deren MitarbeiterInnen halbtägige Schulungen an, im Rahmen derer die wesentlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung erläutert und technische und organisatorische Maßnahmen besprochen werden, die im Zusammenhang mit dem Datenschutz geboten sind. Diese Schulungen starten im März, wir werden zeitgerecht über die genauen Termine informieren. Die Anmeldung kann einfach online über unser Kursmanagement erfolgen.

Kosten: Eine Halbtages Schulung inkl. Pausengetränk beläuft sich auf € 116,- pro Person

Modul 2: DSGVO.Begleitung

Dieses Modul beinhaltet eine laufende Beratung und Begleitung durch einen Datenschutz-Consultant, wobei wir hier folgende Umsetzungsschritte vorgesehen haben:

Schritt 1: Schulung für Datenschutzbeauftragte bzw. -koordinatoren

In einer eintägigen Schulung werden dem Datenschutzbeauftragten bzw. -koordinator der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes die rechtlichen Rahmenbedingungen, im Besonderen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten näher gebracht. Außerdem werden wichtige Datenschutz-Prozesse und die Vorbereitung der Startphase besprochen sowie die Webanwendung DSdok für die Dokumentation der Datenschutzaktivitäten erläutert.

Diese Schulungen starten im April, wir werden zeitgerecht über die genauen Termine informieren. Die Anmeldung kann einfach online über unser Kursmanagement erfolgen.

Kosten: Ein Schultungstag inkl. Pausengetränken und Mittagessen beläuft sich auf € 232,- pro Person

Schritt 2: Startphase

- Wir stellen Ihnen online einen Selbstbewertungsfragebogen zur Verfügung, mit dem Sie den Ist-Zustand erheben und dokumentieren können.
- In einem Audit vor Ort mit einem versierten Datenschutz-Consultant wird die Ausgangslage bewertet und es werden zweckmäßige Maßnahmen für die Erhöhung des Datenschutzes vorgeschlagen.

Schritt 3: Laufender Support

- Im Rahmen des Maßnahmen-Controllings wird mindestens einmal pro Jahr vor Ort eine Revision durchgeführt und die weitere Vorgangsweise gemeinsam festgelegt.
- Bei Auskunftsbegehren von Betroffenen bzw. Anfragen der Datenschutzbehörde stehen wir Ihnen beratend zur Seite.
- Wir stellen Ihrem lokalen Datenschutzbeauftragten eine Web-Anwendung DSDok zur Verfügung, mit der die Dokumentationspflichten erfüllt und definierte Maßnahmen überwacht werden können. Ebenso besteht über diese Anwendung Zugriff auf die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten der gemdat-Anwendungen. Anwendungen von anderen Lieferanten und die dazugehörigen Verfahrensverzeichnisse können Sie mit dieser Software ebenfalls erfassen.
- Außerdem können über unseren Helpdesk (ATO) Fragen zur Vollziehung der Datenschutzgrundverordnung in einem definierten zeitlichen Ausmaß an uns gerichtet werden.

Kosten:

Kategorie	Startphase		Laufend		
	einmalig	inkl. 1 Audit vor Ort	monatl. Kosten	inkl. 1 Revision vor Ort pro Jahr	Support (Bearbeitungszeit pro Jahr)
Gemeinden bis 2.500 EW	€ 1.600,-	2 Std. ¹⁾	€ 138,-	2 Std. ¹⁾	2 Std. ¹⁾
Gemeinden bis 5.000 EW	€ 2.400,-	4 Std. ¹⁾	€ 205,-	4 Std. ¹⁾	4 Std. ¹⁾
Gemeinden bis 10.000 EW	€ 3.600,-	8 Std. ¹⁾	€ 305,-	6 Std. ¹⁾	6 Std. ¹⁾
Gemeinden über 10.000 EW	€ 5.200,-	12 Std. ¹⁾	€ 372,-	8 Std. ¹⁾	8 Std. ¹⁾
Gemeindeverbände	Preise auf Anfrage				

1) Darüber hinaus gehende Leistungen werden nach Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz verrechnet. Fahrtkosten für Audits und Revisionen sind in den Preisen inbegriffen.

Dieses Angebot gilt für die Gemeindeverwaltung. Sollen ausgelagerte Einheiten (z.B. Unternehmen, Schulen, Kindergarten, Wirtschaftshöte, etc.) einbezogen werden, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Die genannten Preise verstehen sich exkl. MwSt. und sind über den VPI 2015 wertgesichert (Basiswert: Dezember 2017)

Einmalige Kosten € 2.400,-- zuzüglich MwSt.

Monatliche Kosten laufend € 205,--

Bei der Gemdat wurde um ein Beratungsgespräch schriftlich per Fax angesucht. Bis zur Gemeinderatsitzung sollte feststehen, ob der uns von der Gemdat angegebene Beratungsumfang für uns ausreichend ist.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, der Umsetzung der EU-Datenschutzverordnung mit der Gemdat und die vom AWS als Alternative in Ausarbeitung befindliche Lösung die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 07: Außerordentliche Subvention DGW

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Dorfgemeinschaft Wienerherberg um eine finanzielle Unterstützung für die Erstellung des Veranstaltungskalenders 2018 angesucht hat.
Die Kosten für den Kalender belaufen sich auf € 350,--

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, der außerordentlichen Subvention wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 08: Vereinbarung EVN Lichtwellenleiter

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Vereinbarung mit der EVN zu beschließen ist:



Vereinbarung über die Grundbenützung

(keine grundbücherliche Sicherstellung)

Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestand-dauer der Anlagen folgende Rechte ein:

1. Das Recht

- a) ~~elektrische Leitungen und Leitungspunkte*)~~
- b) ~~Schalt- und Umspannanlagen*)~~
- c) ~~zugehörige Erdungsanlagen*)~~
- d) ~~Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)~~
- e) ~~Gasdruckregel- und Verteilanlagen*)~~
- f) ~~Fernmeldekabelleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit -Anlagen gemäß a)-e)).*)~~
- g) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen *)

-- im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt -- im Luftraum und /oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der wid-mungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfe-maßnahmen durch und auf Kosten der Netz NÖ zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.

3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schaden-ersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem

Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grund-flächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz NÖ, nach den mit der NÖ Landes-Land-wirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Verein-barung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfassten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekannt-gabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Rücktrittsbelehrung für Verbraucher: Gehört diese Vereinbarung für den Grundeigentümer nicht zum Betrieb seines Unter-nehmens, so gilt Folgendes:

Hat der Grundeigentümer seine Vertragserklärung weder in den von Netz NÖ für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume, noch bei einem von Netz NÖ dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von dieser Vereinbarung zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vereinbarung an den Grundeigentümer.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt wenn die Rücktritts-erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Ausfolgung des Durchschlags dieser Grundbenützungsvereinbarung unter-blieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Punkt 09: Vereinbarung Abschnitt Feuerwehr

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Vereinbarung über die Errichtung einer zentralen Bezirksalarmierung angepasst werden soll (u.a. wurden die Alarmierungskosten von € 2,05 pro Einwohner und Jahr auf € 0,55 festgesetzt) und daher folgender Beschluss zu fassen ist:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen den Gemeinden Lanzendorf, Zwölfaxing, Rauchenwarth, Kleinneusiedl, Ebergassing, Moosbrunn, Maria Lanzendorf, den Marktgemeinden Schwadorf, Leopoldsdorf, Gramatneusiedl, Himberg, den Stadtgemeinden Fischamend und Schwechat sowie dem Bezirksfeuerwehrkommandanten, Herrn OBR. Ing. Martin Fink und dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schwechat, Herrn BR. Markus Mikeska hinsichtlich der Erhaltung und des Betriebes einer zentralen Alarmzentrale (Abschnittsalarmzentrale) für die Bereiche Feuerwehr und Zivilschutz.

P R Ä M B E L

Die Freiwillige Feuerwehr Schwechat betreibt in der Feuerwehranlage Schwechat, Brauhausstraße 18, Rannersdorf, 2320 Schwechat seit 1991 eine Abschnittsalarmzentrale (Feuerwehr und Zivilschutz) für die in dieser Vereinbarung genannten Gemeinden.

Der Alarmierungsdienst (Feuerwehrnotruf) durch die Freiwillige Feuerwehr Schwechat erfolgt während des ganzen Jahres rund um die Uhr durch fünf vollbeschäftigte Feuerwehrmänner. Die Verpflichtung zum Betrieb der Abschnittsalarmzentrale durch die Stadtgemeinde Schwechat, die im Jahre 1990/91 übernommen wurde, ist weiterhin aufrecht.

Die technischen Einrichtungen in der Zentrale sowie in den einzelnen Feuerwehrhäusern wurden im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung installiert. Die Kosten dafür übernahmen die NÖ Landesregierung im Rahmen ihres Zivilschutzbudgets sowie die Stadtgemeinde Schwechat.

I

Die Stadtgemeinde Schwechat verpflichtet sich, die Aufrechterhaltung des reibungslosen Dienstbetriebes in der Abschnittsalarmzentrale durch die Bereitstellung des erforderlichen Personals jederzeit zu gewährleisten.

II

Gemäß § 6 Abs. 3 der NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl. 4400, i.d.g.F. werden die Alarmierungskosten ab 01.01.2018 mit dem Betrag von € 0,55 je Einwohner und Jahr festgesetzt. Basis ist die auf der Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, in der jeweils geltenden Fassung). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsberechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Alarmierungskosten sind jährlich mit Fälligkeit 01. Juli an die Stadtgemeinde Schwechat zu überweisen.

Die Höhe der Alarmierungskosten ist nach dem Abschluss dieser Vereinbarung alle zwei Jahre hinsichtlich der Personalkosten im Verhältnis zu den vereinnahmten TUS-Geldern zu evaluieren.

III

Für den Anschluss eines Brandmelders an die in der Feuerwehrranlage Schwechat installierte Auswertezentrale (TUS-Anschluss) ist laut derzeit gültiger Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für den Vollanschluss eines Brandmelders ein monatlicher Betrag von € 85,00 zu leisten (Pos 12.01), für den digitalen Anschluss eines Brandmelders sind monatlich € 75,00 zu bezahlen (Pos 12.02).

Mit der Verlautbarung einer neuen Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ändert sich dieser Betrag entsprechend.

Diese monatlichen Zahlungen für einen bestehenden Brandmeldeanschluss sind an die Feuerwehr Schwechat zu leisten und dienen der Finanzierung der Personalkosten für die Abschnittsalarmzentrale. Hierzu verpflichtet sich die Feuerwehr Schwechat, die eingenommenen TUS-Gelder vierteljährlich (zum 01. März, 01. Juni, 01. September und zum 01. Dezember) an die Stadtgemeinde Schwechat zur Gänze zu überweisen.

IV

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Gemeinde auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

V

Der Vertrag zu dieser Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das bei der Stadtgemeinde Schwechat nach Fertigung durch alle Gemeinden gemäß § 55 Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 hinterlegt wird. Die vertragsabschließenden Gemeinden erhalten eine Kopie dieser Vereinbarung.

VI

Die derzeit bestehende Vereinbarung aus den Jahren 1990/1991, ergänzt im Jahre 1996 durch den Beitritt der Gemeinde Maria Lanzendorf, wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, der Vereinbarung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 10: Vertrag Sicherheitsfachkraft

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Betreuungsvertrag Sicherheitsfachkraft mit dem Arbeits- und sozialmedizinisches Zentrum Mödling GesmbH (AMZ) zu beschließen ist:



BETREUUNGSVERTRAG SICHERHEITSFACHKRAFT

Zwischen den Vertragspartnern

AMZ® Arbeits- und sozialmedizinisches Zentrum Mödling Gesellschaft m. b. H.,
A - 2351 Wiener Neudorf, Rathausplatz 3, und der

Gemeinde Ebergassing

A-2435 Ebergassing, Schwadorfer Straße 9

(im Folgenden kurz Unternehmen genannt)

wird nachfolgender Werkvertrag abgeschlossen:

1. ALLGEMEINES

Das Unternehmen verpflichtet das AMZ® und das AMZ® erklärt sich bereit, Aufgaben der sicherheitstechnischen Betreuung angelehnt an das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994, sowie der dazu erlassenen Verordnungen der weiteren, den Bereich Sicherheitstechnik betreffenden, gesetzlichen Regelungen zu übernehmen.

2. AUFGABEN DES AMZ® - MÖDLING

Insbesondere erbringt die vom AMZ® bereitgestellte Sicherheitsfachkraft (bzw. sicherheitstechnisches Fachpersonal) im Rahmen der AMZ® - Einsatzzeit (siehe Punkt 4 und unter Berücksichtigung des § 77 ASchG.) folgende Leistungen:

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers
- Beratung der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung
- Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsschutzausschusssitzungen
- Besichtigung der Arbeitsstätten und Arbeitsstellen
- Beratung bei
 - Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
 - der Planung von Arbeitsstätten,
 - der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
 - der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und der Einführung von Arbeitsstoffen,
 - der Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen,

- ergonomischen Fragestellungen,
- arbeitsplatzhygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
- der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
- der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (v.a. nach § 4 ASchG),
- der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (v.a. nach § 4 ASchG),
- bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen,
- bei Verwaltungsverfahren im Sinne des 8. Abschnittes.

3. DOKUMENTATION

Die Dokumentation umfasst Berichte der in Punkt 2. definierten Aufgaben sowie allfällige statistische Auswertungen. Das Arbeits- und sozialmedizinische Zentrum bestätigt dem Unternehmen auf Verlangen die Erfüllung der vom AMZ® geleisteten Einsatzzeit.

4. AMZ®-EINSATZZEIT – KOSTENBEITRAG

Die vereinbarte Einsatzzeit umfasst 44 Stunden pro Jahr. Diese Einsatzzeit wird entsprechend unserem Leistungsumfang (Punkt 2. bis 3.) erbracht durch:

- Halbtageseinsätze von mindestens 4 Stunden pro Einsatz vor Ort im Vertragsunternehmen
- Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes inkl. Dokumentation (max. 10 %) sowie sonstige Aufgaben entsprechend § 77 ASchG (max. 15 %) im AMZ®. Die Einsatzzeit beinhaltet auch 10 % AMZ Support (Fachsupport Techniker, Leitung, Zentrumssupport)

Die Einsatzzeit wird jährlich, spätestens bis Ende September lt. Meldung des Unternehmens, für das Folgejahr einvernehmlich fixiert. Sollte keine Einigung zustande kommen, gilt die jeweilig bestehende Jahreseinsatzzeit auch für das Folgejahr.

Für die vom Arbeits- und sozialmedizinischen Zentrum zu erbringenden Leistungen beträgt der – im Vorhinein verrechnete – Kostenbeitrag pro Monat € 352,00 exkl. USt. und setzt sich wie folgt zusammen:

Stundensatz pro Einsatzstunde	€ 96,00 exkl. USt.
44 Jahreseinsatzstunden	€ 4.224,00 exkl. USt.

Der Kostenbeitrag ist nach Rechnungslegung, 7 Tage netto, fällig.

Der Kostenbeitrag wird jährlich, d. h. zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, mindestens in dem Umfang erhöht, wie sich der letzte Kollektivvertrag der Angestellten (Ist-Bezug) der metallverarbeitenden Industrie erhöht.

Beträgt die so ermittelte Erhöhung weniger als die Jahressteigerung des vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für das abgelaufene Kalenderjahr, so erfolgt eine Erhöhung nach dem Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an dessen Stelle tretenden Index.

Mit dem Kostenbeitrag sind die Berichts- und Fahrtkosten (zum Sitz des Vertragsunternehmens = Gemeindeamt Ebergassing) abgegolten. Fahrtzeiten zu Arbeitsstätten und Baustellen des Vertragsunternehmens, die außerhalb des Firmensitzes liegen, werden als AMZ®-Einsatzzeit gerechnet.

5. INFORMATION

Das Unternehmen stellt für die Beratungstätigkeiten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

Das Unternehmen erteilt dem Arbeits- und sozialmedizinischen Zentrum alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte entsprechend § 76 ASchG und ermöglicht der betreuenden Sicherheitsfachkraft Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen.

6. SCHWEIGEPFLICHT

Das Arbeits- und sozialmedizinische Zentrum verpflichtet sich, betriebliche Angelegenheiten, von denen es in Ausführung dieses Vertrages erfährt, Dritten gegenüber strengstens geheim zu halten. Es wird seinen mit der Durchführung des Vertrages betrauten Mitarbeitern und Sicherheitsfachkräften entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden beachtet und das Arbeits- und sozialmedizinische Zentrum verpflichtet darüber seine Mitarbeiter und Sicherheitsfachkräfte gesondert.

7. HAFTUNG

Das AMZ® haftet für Schäden, die dem Vertragsunternehmen aus einer schuldhaften Verletzung der vom AMZ® übernommenen Vertragspflichten entstehen.

Die Haftung ist auf die vom AMZ® abgeschlossene Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Pauschalversicherungssumme pro Schadensereignis (Personen- und Sachschäden) beträgt derzeit € 5.000.000,00.

8. GESETZESÄNDERUNGEN

Den Parteien ist bekannt, dass das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz eine Änderung erfahren kann. Sofern sich hierdurch die Verpflichtung des Unternehmens und somit die inhaltlichen Dienstleistungen des AMZ® zu ändern haben, wird dieser Werkvertrag entsprechend geändert.

9. VERTRAGSBEGINN UND KÜNDIGUNGSFRIST

Der Werkvertrag beginnt am 01.01.2018 und kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes von beiden Vertragspartnern zum Jahresende gekündigt werden. Dieser Werkvertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen je eine das Unternehmen und das AMZ® erhalten.

Bitte um genaue Angabe des Rechnungsempfängers und der Rechnungsadresse, sowie des Firmensitzes.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, dem Betreuungsvertrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 11: Vereinbarung Beratungsleistung Finanzdienstleister

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass mit Herrn Mag. Würfl, Finanzdienstleister, folgende Vereinbarung betreffend Beratungsleistungen zu beschließen ist:

Mag. Andreas Würfl, gewerblicher Vermögensberater („Finanzdienstleister“) und die Gemeinde Ebergassing („Kunde“) schließen folgende

VEREINBARUNG

betreffend die Beratungsleistungen des Finanzdienstleisters:

1. Höhe des Beratungshonorars

1.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars für Beratungsleistungen in Höhe von EUR 110.- (zzgl 20% USt, sohin EUR 132.- brutto) je Stunde. Die Verrechnung erfolgt hierbei in Zeiteinheiten von 30 Minuten. Weiters werden anfallende Barauslagen bis zu Euro 100.- brutto gesondert verrechnet.

1.2 Beratungsleistungen im Sinne dieses Vertrags sind neben dem Beratungsgespräch / den Beratungsgesprächen und Telefonaten mit dem Kunden auch der gesamte im Zusammenhang mit den Geschäftsfällen anfallende Zeitaufwand, wie etwa die Evaluierung eines Angebots, Gespräche mit der Produktgesellschaft und Recherche und Aktenstudium.

1.3 Sollten Beratungsleistungen über ausdrücklichen Wunsch des Kunden an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder im Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr erbracht werden, gilt ein Honoraraufschlag von 20 Prozent des vereinbarten Stundensatzes als vereinbart.

1.4 Für Vorbereitungsarbeiten, Recherchen und Aktenstudium kommt ein ermäßigter Stundensatz von EUR 70.- (zzgl 20% USt, sohin EUR 84.- brutto) zur Anwendung.

1.5 Fahrtzeiten zu Kundenterminen (Beratungstermine, Besprechungstermine uä) außerhalb der Büroräumlichkeiten des Finanzdienstleisters werden bis zu einem Umfang von 60 Minuten (Hin-/und Rückfahrt) nicht berechnet. Bei darüber hinausgehenden Fahrtzeiten werden diese im vollen Umfang verrechnet.

2. Fälligkeit

Der Honoraranspruch wird bei Rechnungserhalt durch den Kunden abzugsfrei zur Zahlung fällig.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, der Vereinbarung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

GR Kudlacek nimmt wieder an der Sitzung teil.

Punkt 13: Verordnung Grundstückszu- und ausfahrten

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Grundstückszu- und ausfahrten Verordnung zu beschließen ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß §63(2) der NÖ Bauordnung 2014 wird im gesamten Wohnbauland („Bauland-Wohngebiet (BW)“, „Bauland-Agrargebiet (BA)“, „Bauland-Kerngebiet (BK)“) im Gemeindegebiet von Ebergassing - mit Ausnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - die Gesamtbreite von Ein- und Ausfahrten auf einem Bauplatz, gemessen an der Straßenfluchtlinie, mit maximal 4m, in Bereichen mit „geschlossener Bebauungsweise“ im Sinne §31 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 mit maximal 5m beschränkt.

§ 2 Ausgenommen von dieser Bestimmung sind konsensmäßig errichtete Zu- und Ausfahrten sowie Grundstückszufahrten für landwirtschaftliche Betriebe.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Herr GGR Hietz stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, die Verordnung bei §1 so abändern, dass die maximale Gesamtbreite auf 6m zu beschränken ist.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 3 dafür, 17 dagegen (SPÖ, der Stimme enthalten sich GR Lima, GR Antel, GR Ertl und GR Kerndler)

Im Zuge einer Diskussion wird von GGR Kindl vorgeschlagen, die Verordnung dahingehend abzuändern, dass die im §2 angeführten Ausnahmebestimmungen für landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe auf „landwirtschaftliche Betriebe“ abgeändert wird.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 07.03.2018, der abgeänderten Verordnung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 17 dafür, 3 dagegen (ÖVP)
